

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

11. November 1939

Nummer 45

Industrie-Verlag Späth & Lінде, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Von Ministerialrat Dr. Uhlich, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Keine Erhöhung der Vermögensteuer,
2. Kein Freibetrag für den verstorbenen Ehegatten bei Wiederverheiratung,
3. Freibeträge für Kinder und andere Angehörige,
4. Kein zusätzlicher Freibetrag bei großen Vermögen,
5. Keine Freibeträge für Juden,
6. Haushaltsbesteuerung,
7. Berücksichtigung der nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt geborenen Kinder,
8. Neuveranlagung,
9. Inkrafttreten.

1. Keine Erhöhung der Vermögensteuer

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat eine Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 erlassen (RGBl. I S. 2138, MStBl. S. 1093). Diese Verordnung bringt nicht etwa eine Erhöhung der Vermögensteuer. Eine solche ist nicht vorgesehen. Die Verordnung regelt nur aus Anlaß der zum 1. Januar 1940 bevorstehenden Vermögensteuerveranlagung verschiedene Einzelfragen.

2. Kein Freibetrag für den verstorbenen Ehegatten bei Wiederverheiratung

Ein Freibetrag wird im Fall des Todes eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2). Durch die jetzige Verordnung wird hinzugefügt, daß der Freibetrag für den verstorbenen Ehegatten nicht mehr zu gewähren ist, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet. Der neue Zusatz dient lediglich der Klarstellung. Es war schon bisher eine entsprechende Handhabung des Gesetzes durch einen Kundenerlaß des Reichsministers der Finanzen angeordnet worden.

3. Freibeträge für Kinder und andere Angehörige

Sinnsföhllich der Familienermäßigung wird das Vermögensteuergesetz dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 angepaßt. Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet das eine doppelte Änderung:

- a) ein Freibetrag wird nicht nur für Kinder, sondern auch für andere Angehörige gewährt;
- b) die minderjährigen Kinder und anderen Angehörigen werden nicht nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, sondern

auch dann, wenn sie überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden.

Freibeträge von je 10 000 Reichsmark werden nunmehr gewährt:

- a) für jedes minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden,
- b) für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Begriff der Kinder und anderen Angehörigen richtet sich wie bei der Einkommensteuer nach § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes. Es kommen in Betracht:

- a) Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
- b) Verschwägerete in gerader Linie und Verschwägerete zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,
 1. wenn die Ehe, die die Schwägerenschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);
 2. wenn die Schwägerenschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

- c) durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene;
d) Pflegekinder.

Neffen und Nichten, die Kinder von Geschwistern des Steuerpflichtigen sind, sind im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt. Sie können bei der Gewährung von Freibeträgen berücksichtigt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten macht es keinen Unterschied, ob es sich um Verwandte des Ehemanns oder der Ehefrau handelt. Dagegen werden z. B. für Stiefkinder eines Bruders (Kinder der Frau des Bruders aus erster Ehe) keine Freibeträge gewährt, da diese Stiefkinder im dritten Grad in der Seitenlinie verschwägert sind.

Eine Abweichung gegenüber der Einkommensteuer ergibt sich daraus, daß bei der Vermögensteuer die Verhältnisse eines bestimmten Stichtags, des Hauptveranlagungszeitpunkts, maßgebend sind. Bei der Einkommensteuer müssen die Voraussetzungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden haben, für minderjährige Kinder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum (§ 32 Absatz 5 Ziffer 2 a EStG 1939).

Beispiele:

- A. Ein Steuerpflichtiger sorgt seit dem 15. Dezember 1939, dem Tag des Todes seines Bruders, für die beiden minderjährigen Kinder seines Bruders. Nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1940 kann angenommen werden, daß er das auch weiterhin tun wird. Die Freibeträge sind ihm zu gewähren. Bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 begründen die Kinder des Bruders noch keine Steuerermäßigung, da der Unterhalt im Jahr 1939 nicht mindestens vier Monate gewährt worden ist.
- B. Ein Sohn, der auf Kosten seines Vaters studiert, wird am 22. Dezember 1939 25 Jahre alt. Für die Vermögensteuer des Vaters sind am 1. Januar 1940 die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht mehr erfüllt. Die Einkommensteuer des Vaters wird dagegen für das Kalenderjahr 1939 noch ermäßigt.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen am Stichtag vorliegen, wird das Verhalten des Steuerpflichtigen vor und nach dem Stichtag gewürdigt werden müssen.

Für einen minderjährigen Angehörigen, der den Haushalt des Steuerpflichtigen teilt, wird der Freibetrag stets gewährt. Für einen nicht haushaltzugehörigen minderjährigen oder volljährigen Angehörigen ist Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige die Kosten überwiegend trägt. Auf den Steuerpflichtigen muß mehr als die Hälfte des Unterhalts entfallen.

4. Kein zusätzlicher Freibetrag bei großen Vermögen

Das Vermögensteuergesetz sieht einen zusätzlichen Freibetrag für solche Personen vor, die entweder über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sind und deren Jahreseinkommen nicht mehr als 3 000 RM betragen hat. Die neue Verordnung fügt als weitere Voraussetzung hinzu, daß das Vermögen nicht mehr als 100 000 RM betragen haben darf. Diese Einschränkung hat sich nach den Erfahrungen der Praxis als erforderlich erwiesen, um einen Mißbrauch der aus sozialen Gründen getroffenen Bestimmung auszuschließen. Die Änderung schließt sich an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs an (Urteil vom 8. Juni 1937 III A 149/36, RStBl. 1937 S. 758).

5. Keine Freibeträge für Juden

§ 5 Absatz 3 bestimmt in der neuen Fassung: „Für Juden werden keine Freibeträge gewährt.“ Ob ein Freibetrag zu gewähren ist oder nicht, richtet sich nach der Persönlichkeit dessen, für den der Freibetrag gilt. Um das zu ermöglichen, ist der erste Freibetrag, der bisher „in jedem Fall“ gewährt wurde, jetzt als Freibetrag „für den Steuerpflichtigen selbst“ bezeichnet worden (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1).

Beispiele:

- A. Ein Jude ist mit einer Arierin verheiratet. Die Kinder sind Mischlinge. Für den Steuerpflichtigen selbst gibt es keinen

Freibetrag. Die Freibeträge für die Ehefrau und die Kinder werden gewährt.

- B. Ein Arier ist mit einer Jüdin verheiratet. Die Kinder sind Mischlinge. Die Ehefrau hat Kinder aus erster Ehe eingebracht, die Volljuden sind. Der Freibetrag wird nur für den Steuerpflichtigen selbst und die Kinder zweiter Ehe gewährt. Für die jüdische Ehefrau und die jüdischen Kinder erster Ehe darf kein Freibetrag gerechnet werden.

6. Haushaltsbesteuerung

Das bisherige Gesetz regelte die Zusammenveranlagung der Ehegatten und der Eltern mit ihren Kindern in enger Anlehnung an die Gewährung von Freibeträgen. Eine Zusammenveranlagung fand nur statt, soweit Freibeträge gewährt wurden. Diese Regelung kann nach der Neuordnung der Freibeträge nicht mehr aufrechterhalten werden. Für Juden werden keine Freibeträge mehr gewährt. Auch kann künftig der Fall eintreten, daß zwei verschiedenen Steuerpflichtigen Freibeträge für dasselbe minderjährige Kind oder denselben minderjährigen Angehörigen zustehen (dem einen Steuerpflichtigen wegen Haushaltzugehörigkeit, dem anderen, weil er überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung trägt). Die neue Fassung des § 11 macht die Zusammenveranlagung von der Haushaltzugehörigkeit abhängig und beschränkt die Haushaltsbesteuerung bei Kindern und anderen Angehörigen — wie bei der Einkommensteuer — auf Minderjährige. Eine Zusammenveranlagung mit volljährigen Kindern und anderen Angehörigen findet jetzt nicht mehr statt.

Es werden nunmehr zusammenveranlagt:

- a) Ehegatten, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben,
b) der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder und anderen minderjährigen Angehörigen, die zu seinem Haushalt gehören, wenn der Haushaltsvorstand und die Kinder oder anderen Angehörigen unbeschränkt steuerpflichtig sind.

7. Berücksichtigung der nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt geborenen Kinder

Die Vermögensteuer wird in der Regel alle drei Jahre allgemein veranlagt (Hauptveranlagung). Die Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunkts bleiben hinsichtlich der Gewährung der Freibeträge und hinsichtlich der Zusammenveranlagung für den ganzen Hauptveranlagungszeitraum, also für alle drei Jahre, maßgebend. Diese Regelung hat sich als unbefriedigend erwiesen. Kinder, die während des Hauptveranlagungszeitraums geboren wurden, konnten bei der Gewährung von Freibeträgen nicht berücksichtigt werden. Hatte ein bisher kinderloses Ehepaar mit einem Vermögen von 39 000 RM am 2. Januar 1935 Zwillinge bekommen, so mußte es die Vermögensteuer von 95 RM jährlich weiterbezahlen, obwohl es bei Berücksichtigung der Zwillinge steuerfrei geworden wäre. Die Änderungsverordnung schafft hier Abhilfe. Neugeborene Kinder werden auch während des Hauptveranlagungszeitraums noch berücksichtigt. Eine ähnliche Regelung war für das Rechnungsjahr 1939 als Billigkeitsmaßnahme durch einen Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 6. März 1939 S 3106 — 22 III (RStBl. S. 386) eingeführt worden.

Die Verordnung behandelt die nachträgliche Gewährung von Freibeträgen für neugeborene Kinder als einen Sonderfall der Neuveranlagung. Es findet aber keine Neuermittlung des Vermögens statt. Die zusätzlichen Freibeträge werden einfach von dem bisher festgestellten Vermögen abgezogen (§ 13 Absatz 2 Satz 3 in der neuen Fassung). Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung wegen Änderung des Vermögens vor, so sind die beiden Arten der Neuveranlagung miteinander zu verbinden. Neugeborene Kinder werden für das folgende Rechnungsjahr nur dann berücksichtigt, wenn sie den auf ihre Geburt folgenden 1. Januar erleben.

Neugeborene Kinder werden zusätzlich berücksichtigt. An der Berücksichtigung von Kindern, die den Hauptveranlagungszeitpunkt erlebt haben, ändert sich nichts, selbst wenn sie während des Hauptveranlagungszeitraums sterben oder für sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge wegfallen.

Beispiele:

- A. Einem bisher kinderlosen Ehepaar mit einem Vermögen von 99 000 RM werden am 2. Januar 1940 Zwillinge geboren. Nach dem Stand vom 1. Januar 1940 können bei der Hauptveranlagung dem Ehepaar nur 20 000 RM Freibeträge gewährt werden. Es bleiben also 79 000 RM steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 95 RM jährlich. Für das Rechnungsjahr 1940 muß sie noch bezahlt werden. Zum 1. Januar 1941 findet auf Antrag eine Neuberanlagung statt. Hierbei sind 40 000 RM Freibeträge zu gewähren. Es ist also ab dem Rechnungsjahr 1941 keine Vermögensteuer mehr zu entrichten.
- B. Ist in dem Fall des Beispiels A. ein Kind im Laufe des Jahres 1940 gestorben, so kann bei der Neuberanlagung für den 1. Januar 1941 nur ein Kind berücksichtigt werden. Das steuerpflichtige Vermögen beträgt 9 000 RM. Ab dem Rechnungsjahr 1941 sind 45 RM jährlich zu entrichten.
- C. Ein Ehepaar mit einem Kind hat am 1. Januar 1940 ein Vermögen von 25 000 RM und bleibt bei der Hauptveranlagung steuerfrei. Am 20. Mai 1940 wird ein zweites Kind geboren. Am 10. Dezember 1940 erbt der Ehemann das Vermögen seines Vaters. Bei der Neuberanlagung für den 1. Januar 1941 ergibt sich für die Familie ein Vermögen von 43 000 RM. Freibeträge sind für zwei Kinder zu gewähren. Es bleiben also 3 000 RM steuerpflichtig. Ab dem Rechnungsjahr 1941 sind 15 RM Vermögensteuer jährlich zu entrichten.
- D. Stirbt in dem Fall des Beispiels C. das ältere Kind im Jahr 1940, so ändert das nichts an der Sachbehandlung.

8. Neuberanlagung

Die Bestimmungen über die Neuberanlagung mußten wegen der Berücksichtigung neugeborener Kinder geändert werden. Dabei sind sie auch noch in anderer Richtung geändert worden.

Von der Vorschrift, daß die Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunkts hinsichtlich der Gewährung der Freibeträge und hinsichtlich der Zusammenveranlagung für den ganzen Hauptveranlagungszeitraum maßgebend bleiben, gab es eine Ausnahme, wenn eine der zusammenveranlagten Personen gestorben war und für den oder die Überlebenden eine Neuberanlagung vorgenommen wurde (§ 5 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Fassung). Diese Vorschrift hat sich als wenig bedeutungsvoll herausgestellt und ist daher aus Vereinfachungsgründen nicht in die Neufassung des § 5 a übernommen worden.

Ein neugeborenes Kind ist in jeder Beziehung, nicht bloß hinsichtlich des Freibetrags, als zum

Gaushalt gehörig zu behandeln, also auch mit dem Haushaltsvorstand zusammenzubeveranlagern (§ 11 Absatz 3 Satz 3).
Beispiel:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern hat am 1. Januar 1940 ein Vermögen von 88 000 RM. Die Familie ist steuerfrei. Am 24. Juni 1940 wird ein weiteres Kind geboren. Dieses Kind erhält bald nach seiner Geburt von einem Onkel 15 000 RM geschenkt. Das Vermögen der Familie ist zum 1. Januar 1941 neu zu ermitteln. Da auch noch andere kleine Änderungen eingetreten sind, ergibt sich für den 1. Januar 1941 ein Vermögen von 54 000 RM. Ab dem Rechnungsjahr 1941 werden 50 000 RM Freibeträge gewährt. Es sind jährlich 20 RM Vermögensteuer zu entrichten.

Durch die Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen vom 18. Mai 1939 (RGBl. I S. 922, RStBl. S. 698) ist für die Neuberanlagung eine feste Wertgrenze von 100 000 RM neben die Bruchteilsgrenze von einem Fünftel gestellt worden. Diese feste Wertgrenze ist nunmehr in das Gesetz eingearbeitet worden.

Die Vorschriften über die formellen Voraussetzungen einer Neuberanlagung im § 13 Absatz 3 sind den Vorschriften im § 225 a Absatz 2 der Reichsabgabenordnung angeglichen worden. Die Neuberanlagung wird danach auf Antrag vorgenommen, erforderlichenfalls auch von Amts wegen. Das Erfordernis eines Antrags wird insbesondere für die Gewährung von nachträglichen Freibeträgen für neugeborene Kinder bedeutsam werden. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuberanlagung begehrt wird, gestellt werden. Soweit die bisherige Veranlagung noch nicht unanfechtbar geworden ist, kann der Antrag auch noch bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, eingereicht werden.

9. Inkrafttreten

Die Änderungen sind erstmalig bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1940 und bei Neuberanlagungen und Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1941 anzuwenden.

Daß eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorzunehmen ist, war bereits durch eine Verordnung vom 28. Januar 1939 (RGBl. I S. 92, RStBl. S. 209) vorgeschrieben worden. Artikel II der jetzigen Verordnung wiederholt diese Anordnung und knüpft daran den Zusatz, daß die Hauptveranlagung bereits vom 1. April 1940 ab für die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage wirksam wird. Die Hauptveranlagung würde § 12 Absatz 2 RStG gemäß ohne eine ausdrückliche abweichende Bestimmung erst vom 1. April 1941 ab auf die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage einwirken.

Zum Stufentarif der Einkommensteuertabelle

Von Regierungsrat Dr. Steinweg, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

- 1. Einführung.
- 2. Vorzüge des Stufentarifs.
- 3. Bedeutung des Stufentarifs für den Steuerpflichtigen.
- 4. Stufentart und Progression.
- 5. Die Abrundungsvorschrift.
- 6. Ausgleich von Härten in Einzelfällen.

1. Einführung

Das Einkommensteuergesetz bringt in den §§ 32 bis 34 die tariflichen Bestimmungen für die Einkommensteuerveranlagung. Von diesen Bestimmungen behandelt § 32 die Steuergruppen, § 33 die Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen und § 34 die Steuerfälle bei außerordentlichen Einkünften.

Das Einkommensteuergesetz kann sich mit diesen wenigen Vorschriften über den Tarif begnügen, weil die zu veranlagende Steuer sich nach einer Tabelle, der Einkommensteuertabelle, bemißt. Die Einkommensteuertabelle ist dem Gesetz als Anlage 1 beigelegt (§ 32

Abatz 1 EStG 1939). Sie ist ein Teil des Gesetzes. Der Tarif, der dem Einkommensteuergesetz zugrunde liegt, die Vorschriften über den steuerfreien Einkommensteil und über die Höhe der Kinderermäßigung sind in die Tabelle eingearbeitet. Der Steuerbetrag läßt sich für jeden Steuerfall unmittelbar aus der Tabelle ablesen.

Der Einkommensteuertarif ist ein Stufentart. Das Wesen des Stufentarifs besteht darin, daß die Einkommen der Steuerpflichtigen innerhalb bestimmter Stufen auf einen mittleren Betrag (Mittelbetrag) nach oben oder nach unten abgerundet werden. Die Stufen der Einkommensteuertabelle sind nicht immer gleich groß. Sie

werden mit der Höhe des Einkommens größer. Die Anfangsstufe ist 125 RM. Die größte Stufe ist 1 000 RM. Sie wird bei einem Einkommen von mehr als 12 500 RM bis 13 500 RM erreicht. Innerhalb derselben Stufe zahlen alle Steuerpflichtigen derselben Steuergruppe dieselbe Steuer. Sie ist nach dem Mittelbetrag berechnet.

2. Vorzüge des Stufentarifs

Die Einkommensteuertabelle ist ohne Stufentarif praktisch nicht denkbar. Sie würde ohne die Abrundung auf Mittelbeträge einen Umfang annehmen, der untragbar wäre. Der Stufentarif hat die Einführung der Einkommensteuertabelle erst ermöglicht.

Die Vorzüge der Einkommensteuertabelle gehen schon aus Abschnitt 1 hervor. Die meisten tariflichen Bestimmungen sind in die Tabelle eingebaut. Sie brauchen nicht mehr besonders berücksichtigt zu werden. Umständliche und zeitraubende Berechnungen sind dadurch überflüssig geworden. Veranlagungsbeamte, Steuerpflichtige und Steuerberater können schnell und sicher die zu entrichtende Steuer aus der Tabelle ablesen.

Ein anderer Vorzug des Stufentarifs besteht darin, daß viele Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Es können insbesondere Streitigkeiten um kleine Beträge nur selten vorkommen, weil diese Beträge in den meisten Fällen auf die Höhe der Steuer ohne Einfluß sind.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in seiner Steuererklärung angegeben:

| | |
|--|------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 8 000 RM, |
| Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | 2 000 RM, |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 10 000 RM; |
| Sonderausgaben | 200 RM, |
| Einkommen | 9 800 RM. |

Das Finanzamt hat bei der Veranlagung den Mietwert der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen mit 960 RM statt mit 600 RM angesetzt. Das Einkommen erhöht sich dadurch um 360 RM auf 10 160 RM.

Der Steuerpflichtige kann § 232 Absatz 1 AO gemäß einen Steuerbescheid nur anfechten, weil er sich durch die Höhe der festgesetzten Steuer beschwert fühlt. In dem oben bezeichneten Beispiel ist das Einkommen des Steuerpflichtigen trotz der Erhöhung um 360 RM in derselben Stufe (9 750 RM bis 10 250 RM) geblieben. Der Steuerpflichtige kann deshalb gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel nicht einlegen, auch wenn er mit der Erhöhung des Mietwerts der eigenen Wohnung nicht einverstanden ist.

3. Bedeutung des Stufentarifs für den Steuerpflichtigen

Der Stufentarif kann für den Steuerpflichtigen vorteilhaft oder nachteilig sein. Er kann auch ohne Einfluß auf die Höhe der Steuer sein. Der Stufentarif wirkt sich für den Steuerpflichtigen vorteilhaft aus, wenn sein Einkommen zwischen dem Mittelbetrag und der oberen Stufengrenze liegt. Er ist für den Steuerpflichtigen ungünstig, wenn sein Einkommen näher der unteren Grenze der Stufe liegt. Wenn sich das Einkommen mit dem Mittelbetrag deckt, wirkt sich der Stufentarif nicht aus.

Die Vorteile und die Nachteile, die der Stufentarif für den Steuerpflichtigen hat, werden sich in der Regel im Laufe mehrerer aufeinanderfolgender Jahre ausgleichen. Das Einkommen wird in einem Jahr an der oberen Grenze der Stufe liegen, im nächsten Jahr an der unteren Grenze. Das Ergebnis eines Jahres gibt kein zutreffendes Bild, wie sich der Stufentarif für den Steuerpflichtigen ausgewirkt hat. Es müssen immer die Veranlagungen mehrerer Jahre herangezogen werden. Man wird dann in der Regel feststellen, daß der Steuerpflichtige bei dem Stufentarif nicht ungünstig abgeschnitten hat.

Nur in einzelnen Fällen kann der Stufentarif für den Steuerpflichtigen unbillig sein. Soweit die Abrundungsvorschrift hier nicht eingreift (Hinweis auf Abschnitt 5), können unbillige Härten im Einzelfall ausgedrückt werden (Hinweis auf Abschnitt 6). Es ist aber dabei zu beachten, daß Steuerpflichtige Härten

des Stufentarifs oft zu Unrecht geltend machen (Hinweis auf den folgenden Abschnitt).

4. Stufentarif und Progression

Steuerpflichtige, die den Aufbau des Einkommensteuertarifs nicht kennen, glauben oft zu Unrecht, durch den Stufentarif benachteiligt zu sein. Sie führen die Höhe ihrer Einkommensteuer auf die Steuerstufen der Tabelle zurück, obwohl die Höhe in der Hauptsache durch die Progression des Einkommensteuertarifs begründet ist. Diese Steuerpflichtigen vergleichen einen Teil der Einkommensteuer mit einem Teil ihres Einkommens. Es neigen dazu insbesondere Steuerpflichtige, deren Einkommen aus mehreren Einkunftsarten herrührt.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe III hat ein Gehalt von monatlich 700 RM bezogen. Er hat außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 500 RM, die der Kapitalertragsteuer nicht unterlegen haben. Der Steuerpflichtige wird § 46 Absatz 1 EStG gemäß veranlagt.

| | |
|---|-------------|
| Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit | 8 400,— RM, |
| Nachgewiesene Werbungskosten | 400,— RM, |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | 8 000,— RM, |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 500,— RM, |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 8 500,— RM, |
| Nachgewiesene Sonderausgaben | 200,— RM, |
| Einkommen | 8 300,— RM. |
| Stufe 8 250 bis 8 750 RM, | |
| Mittelbetrag | 8 500,— RM, |
| Steuer | 1 015,— RM, |
| Einbehaltene Lohnsteuer | 904,80 RM, |
| verbleiben | 110,20 RM. |

Der Pflichtige bezieht die 110,20 RM auf seine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Er kommt dabei für diese Einkünfte zu einem höheren Steuersatz als für seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Der höhere Steuersatz ist nur zum Teil eine Folge des Stufentarifs. Das wird ohne weiteres ersichtlich, wenn man die Nebeneinkünfte um 200 RM erhöht, so daß das Einkommen sich mit dem Mittelbetrag deckt. Der Stufentarif ist dann ohne Einfluß auf die Höhe der Steuer. Der Steuersatz für die Kapitaleinkünfte ist trotzdem höher als für die Lohnneinkünfte.

Vergleiche dieser Art berücksichtigen nicht, daß die Einkommensteuer progressiv gestaffelt ist. Steigerungen, die vom Gesetz gewollt sind, werden als das zufällige Ergebnis der Stufen der Einkommensteuertabelle hingestellt. Versuche dieser Art müssen abgelehnt werden.

Das Einkommen eines Steuerpflichtigen ist für den Tarif eine Einheit. Es ist dabei gleichgültig, ob es aus einer Einkunftsart herrührt oder ob es sich aus den Einkünften mehrerer Einkunftsarten zusammensetzt. Nur ein Vergleich der ganzen Einkommensteuer mit dem ganzen Einkommen ergibt den zutreffenden Steuersatz.

§ 25 EStDB 1939 macht von dem Grundsatz, daß das Einkommen für den Tarif eine Einheit ist, eine Ausnahme. § 25 EStDB 1939 bestimmt das Folgende: Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG 1939 veranlagt, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist, bestimmte Hundertsätze der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist. Der Hundertsatz ist 20 v. H. bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I, 15 v. H. bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe II und 10 v. H. bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen III und IV. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 RM übersteigen.

§ 25 EStDB 1939 hat seinen Grund im Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939. Dieses Gesetz hat den Pauschbetrag für Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit (§ 46 Absatz 3 EStG 1938) und den Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 10 Absatz 3 EStG 1938) beseitigt. Das gilt aber nur für die Fälle der Veranlagung. Der Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben,

der in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet ist, ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz nicht beseitigt worden. Wird ein Arbeitnehmer nur deshalb veranlagt, weil er mehr als 300 RM Nebeneinkünfte gehabt hat, so können sich Härten ergeben. § 25 EStB 1939 will diese Härten vermeiden.

5. Die Abrundungsvorschrift

§ 19 EStB 1939 (§ 25 der Zweiten EStB) bestimmt:

„Vor der Einordnung in die Stufen der Einkommensteuertabelle ist das Einkommen auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.“

Die Abrundungsvorschrift hat den Zweck, Härten auszugleichen, die sich dadurch ergeben, daß das Einkommen eines Steuerpflichtigen zufällig in einem Jahr nur mit einigen Reichsmark über die Stufengrenze hinausgeht. Viele Steuerpflichtige würden es als hart empfinden, wenn sie dadurch in eine höhere Stufe kämen. Die Abrundungsvorschrift kommt insoweit den Steuerpflichtigen entgegen. Die Stufengrenze muß jetzt mindestens um 50 RM überschritten sein.

6. Ausgleich von Härten in Einzelfällen

Die Abrundungsvorschrift hat nicht alle Härten des Stufenariffs beseitigen können. In Einzelfällen kann sich der Stufenarif noch unbillig auswirken. Das ist z. B. der Fall, wenn sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zufällig nahe der unteren Grenze einer Stufe bewegt, ohne daß die Abrundungsvorschrift durchgreift.

Es gleichen sich in diesem Fall die Vorteile und Nachteile des Stufenariffs nicht aus. Das trifft nicht ohne weiteres zu, wenn das Einkommen in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Jahren nahe der unteren Grenze einer Stufe liegt. Es ist möglich, daß sich das Einkommen vorher in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren an der oberen Grenze einer Stufe bewegt hatte. Außerdem ist ein völliger Ausgleich der Vorteile und Nachteile des Stufenariffs nicht möglich. Nur wenn sich der Stufenarif dauernd ungünstig für einen Steuerpflichtigen auswirkt, kann darin eine außerordentliche Härte liegen, die ein Entgegenkommen rechtfertigt.

Ausnahmsweise kann auch das Ergebnis eines Jahres ungerechtfertigt sein. Die Stufengrenze kann gerade durch Zuwendungen überschritten werden, die allgemein aus sozialen oder bevölkerungspolitischen Gründen gewährt werden. Das kann insbesondere bei Arbeitnehmern vorkommen, die § 46 Absatz 1 EStG gemäß veranlagt werden.

Beispiel:

Ein Beamter mit zwei Kindern erhält für ein drittes Kind, das im September des Jahres geboren wird, Kinderzuschlag in Höhe von 100 RM. Sein Einkommen hätte ohne den Zuschlag 12 490 RM (Stufe 11 750 RM bis 12 500 RM) betragen. Durch den Kinderzuschlag kommt der Steuerpflichtige in die höhere Stufe (12 500 RM bis 13 500 RM). Die veranlagte Steuer (Steuergruppe IV mit Kinderermäßigung für zwei Kinder) beträgt 1384 RM. Sie ist um 174 RM größer als die Steuer der nächstniederen Stufe mit 1210 RM.

Der Steuerpflichtige ist durch den Kinderzuschlag für das dritte Kind nicht besser, sondern schlechter gestellt worden. Das Ergebnis ist mit § 1 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes, wonach die Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen sind, nicht vereinbar. Die veranlagte Steuer ist auf 1210 RM zu bemessen.

Die „typische Betrachtungsweise“ im Steuerrecht

Von Regierungsrat Dr. Weber, Reichsfinanzschule Wöllershof

1. Einführung,
2. Der Grundsatz der typischen Betrachtung,
3. Die Entwicklung des Grundsatzes,
4. Der rechtspolitische Grund,
5. Vereinfachung der Verwaltungsarbeit,
6. Weitere Beispiele,
7. Die Grenzen typischer Betrachtung.

1. Einführung

Als oberste Richtlinie im Steuerrecht gilt § 1 StAnpG. Der Inhalt dieser Richtlinie wird durch den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausgedrückt. Dieser Grundsatz besagt, daß gleiche Tatbestände steuerlich gleich zu behandeln sind. Das heißt: wenn in mehreren Steuerfällen die gleichen tatsächlichen Verhältnisse vorliegen, muß die gleiche steuerliche Folge eintreten. Oder: die gleiche Steuerfolge kann nur eintreten, wenn gleiche Tatbestände vorliegen. Ob mehrere Tatbestände gleich sind, bestimmt sich nach der Volksanschauung. Als Hilfsmittel für steuerliche Zwecke dient dabei die sogenannte typische Betrachtungsweise.

2. Der Grundsatz der typischen Betrachtung

Typische Betrachtungsweise bedeutet, daß ein Tatbestand im Steuerrecht so angesehen wird, wie er sich im Regelfall darstellt. Ein wirtschaftlicher Vorgang ist so zu behandeln, wie er sich typischerweise abspielt. Besondere Eigenarten des Einzelfalles bleiben außer Betracht. Maßgebend ist die typische (die übliche) Gestaltung eines Lebensverhältnisses.

Bei dieser Behandlungsweise wird die Besteuerung auf kennzeichnende äußere Merkmale abgestellt. Schwernachweisbare Umstände, insbesondere innere Beweggründe und Willensrichtungen, bleiben unberücksichtigt. Anhaltspunkte sind die allgemeine Verkehrssitte, die üblichen Gepflogenheiten, die Verhältnisse der beteiligten Berufs- und Wirtschaftskreise und Sinn und Zweck der Gesetze.

Beispiel:

Ein Generaldirektor will einen Teil seiner Villa als beruflich genutzt angesehen wissen, weil sie aus Gründen der beruflichen Repräsentation mit besonderem Aufwand ausgestattet sei. Das ist nicht möglich, weil sich nicht ermitteln läßt, inwieweit der Aufwand beruflicher oder privater Natur ist. Maßgebend können nur äußere Merkmale sein, nämlich die äußere Stellung und das Einkommen des Pflichtigen. Nach der typischen Lage der Verhältnisse erscheint das Haus als Ausdruck der persönlichen Lebenshaltung.

3. Die Entwicklung des Grundsatzes

Die typische Betrachtungsweise stammt aus dem Umsatzsteuerrecht. Hier gilt von jeher der Satz, daß wirtschaftlich gleiche Vorgänge auch steuerlich gleich zu behandeln sind, und daß wirtschaftlich belanglose Umstände auch steuerlich belanglos sind, einerlei, in welche Formen sie äußerlich gekleidet sind. Es wird zum Beispiel umsatzsteuerlich nicht anerkannt die Zerlegung eines wirtschaftlich einheitlichen Geschäfts in zwei rechtlich voneinander getrennte Geschäfte, etwa die Zerlegung eines Geschäfts über die Lieferung gerösteten Kaffees in eine nach § 4 Ziffer 2 UStG steuerfreie Lieferung von Rohkaffee und die anschließende Röstung dieses Kaffees.

Das Einkommensteuerrecht hat diese Betrachtungsweise übernommen und ausgebildet. Maßgeblich daran beteiligt ist die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Im ersten Eifer ist der RFG sogar oft über das Ziel hinausgegangen. Er hat die typische Betrachtungsweise auch da angewendet, wo in Wahrheit die Gründe für die Entscheidung anderer Art waren (Hinweis auf Abschnitt 7). Innerhalb seiner Grenzen aber gilt heute der Grundsatz der Maßgeblichkeit typischer Verhältnisse im ganzen Steuerrecht.

4. Der rechtspolitische Grund

Durch das Steuerrecht als Teil des öffentlichen Rechts werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und dem Einzelnen auf der Grundlage der Überordnung und der Unterordnung begründet. Das Privatrecht hingegen regelt im wesentlichen Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen auf der Grundlage der Gleichordnung. Dieser Sachverhalt bringt es mit sich, daß der Staat als „Partei“ in Steuerrechtsverhältnissen einer Anzahl von Einzelnen gegenübersteht, deren Beziehungen in steuerlicher Hinsicht ähnlicher oder gleicher Art sind. Die Behandlung eines einzelnen Steuerfalls ist deshalb oft auch für andere Fälle von Bedeutung. Jede Entscheidung in Steuerfällen ist geeignet, trotz der nur zwischen den Parteien bestehenden Rechtskraft auch von anderen Steuerpflichtigen in ähnlichen oder gleichen Fällen herangezogen und als Beweisgrund für oder gegen staatliche Ansprüche verwendet zu werden. Ihr wohnt in viel stärkerem Maß als einer privatrechtlichen Entscheidung eine allgemeine rechtsbildende Kraft inne. Ihr Einfluß reicht über den Kreis der eigentlichen Beteiligten hinaus und kann für eine ganze Berufs- oder Wirtschaftsgruppe von Bedeutung werden. Als Beispiele seien Fragen der Bewertung und des Bilanzwesens, der Werbungskosten und der Lohnsteuer bezeichnet.

Die Entscheidung in Steuerfällen darf deshalb oft nicht von zufälligen Besonderheiten eines Einzelfalls abhängig gemacht werden. Belanglose Abmachungen, schwer erkennbare Umstände, einzelpersönliche (individuelle) Beweggründe und innere Absichten müssen in solchen Fällen außer Betracht bleiben. Maßgebend ist die typische Gestaltung der Verhältnisse.

5. Vereinfachung der Verwaltungsarbeit

Ein weiterer Grund für die typische Behandlung von Steuerfällen ist die Vereinfachung der Verwaltung. In vielen Fällen würde es eine zum Erfolg in keinem Verhältnis stehende Mühe machen, die inneren Gründe und Absichten für einen steuerlich erheblichen Vorgang zu ermitteln. Oft wird die Ermittlung sogar unmöglich sein. Aus Gründen der Erleichterung und Zweckmäßigkeit der Arbeit muß deshalb von der Erforschung solcher schwer oder nicht nachweisbarer Umstände abgesehen und lediglich der äußere Gesamteindruck für die Besteuerung zugrunde gelegt werden.

6. Weitere Beispiele

Zur Verdeutlichung des Grundsatzes seien noch einige Urteile aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs angeführt.

Zunächst ein Beispiel für die Maßgeblichkeit der Verhältnisse einer ganzen Berufsgruppe.

Die in der französischen Korbmacherindustrie beschäftigten Personen werden nicht als Heimarbeiter, sondern als Hausgewerbetreibende angesehen, und zwar deshalb, weil die Mehrzahl der Korbmacher ein Hausgewerbe betreibt, mögen sich auch einzelne von ihnen in ihren Berufsverbänden als Arbeitnehmer bezeichnen, Gehilfen haben oder allein arbeiten. Maßgebend ist die typische Gesamtlage der Beschäftigten, nicht die besondere Eigenart des Einzelfalls.

Verschiedene Entscheidungen beschäftigen sich mit der Zulassung typischer Betriebsausgaben.

Der NFH hat die erhöhten Aufwendungen eines Handwerksmeisters für die Wahrnehmung eines städtischen Ehrenamts anerkannt. Wenn nämlich die Ausübung eines bestimmten Berufs die Voraussetzung für die Entsendung in ein Amt sei, dann könne eine Unterscheidung zwischen den beruflichen und den persönlichen Aufwendungen nicht mehr gemacht werden. Nach der typischen Gestaltung der Dinge seien hier im wesentlichen Betriebsausgaben anzunehmen (RStWl. 1930 S. 479).

Ein Apotheker hat Morphium auf ein Rezept abgegeben, dem er hätte ansehen sollen, daß es nur zur Verdeckung der Rauschgiftsucht des Käufers diene. Die Kosten

des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens sind als betriebliche Aufwendungen zugelassen worden, weil es sich um einen typischen Betriebsvorfall handle. Ein Verstoß gegen das Opiumgesetz sei bei der Zweifelhastigkeit der Vorschriften für einen Apothekenbetrieb ein typisches Ereignis. Die dadurch verursachten Kosten seien betrieblicher Natur.

In diesen Zusammenhang gehören auch die besonderen Aufwendungen zur Beseitigung oder Abwendung typischer Berufskrankheiten.

Berufskrankheiten sind die Bleierkrankungen der Bleiarbeiter und die Tuberkuloseerkrankungen der in Tuberkulosekrankenhäusern beschäftigten Ärzte. Die Abzugsfähigkeit ist auch anerkannt worden bei Aufwendungen eines Opernsängers zur Erhaltung der Singfähigkeit seiner Stimme (RStWl. 1936 S. 202). In allen diesen Fällen ist der Zusammenhang der Kosten mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit typischerweise enger als mit der allgemeinen Lebenshaltung.

Nicht dagegen ist ein solcher Zusammenhang vorhanden bei den Ausgaben für die Behandlung des Fußleidens eines Prokuristen oder für die Anschaffung eines Bestrahlungsapparates zur Heilung einer Verletzung, die ein Schreinermeister durch einen Betriebsunfall erlitten hat. In solchen Betrieben bestehen zwar größere Gefahren als zum Beispiel im Betrieb eines Buchbinders, es handelt sich aber nicht um typische Berufsgefahren.

Ähnlich sind die Ausgaben für Berufskleidung und erhöhten Kleiderverschleiß zu beurteilen. Einem Verwaltungsrechtswort, der behauptet, durch Werksbesichtigungen und Autofahrten einen Mehraufwand an Kleidung zu haben, sind erhöhte Werbungskosten dafür nicht zuerkannt worden. Es läßt sich nicht ermitteln, wieweit hier beruflicher oder persönlicher Aufwand vorliegt.

Ebenso wenig läßt sich bei der Einnahme von Mahlzeiten außer dem Haus eine Trennung machen. Wieweit es beruflichen Notwendigkeiten oder persönlichen Neigungen entspricht, wenn Anwälte, Angestellte oder Beamte in Großstädten das Mittagessen in Gasthäusern oder Kantinen einnehmen, kann in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn das in einzelnen Fällen möglich sein sollte, müssen typische Verhältnisse zugrunde gelegt werden, nach denen sich solche Kosten als Ausdruck der Lebenshaltung darstellen (RStWl. 1933 S. 1315).

Dasselbe gilt für das häusliche Arbeitszimmer der Richter und Hochschullehrer und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Auf dem Gebiet der Lohnsteuer ist entschieden worden, daß Jubiläumsgaben nicht nur bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, zum Beispiel zu Weihnachten, sondern auch bei vereinzelt Anlässen, zum Beispiel beim Geschäftsjubiläum, keine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste, sondern freiwillige Zuwendungen sind. Das ergebe sich aus der typischen Einstellung der Beteiligten bei solchen Verträgen. Konkrete Umstände des Einzelfalls müssen dabei zurücktreten (RStWl. 1927 S. 146).

Schließlich bildet auch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen einen Anwendungsfall der typischen Betrachtungsweise. Für Zwecke der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer werden bei bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben durchschnittliche (typische) Erträge und Einnahmen zugrunde gelegt. Danach werden die Steuern festgesetzt.

7. Die Grenzen typischer Betrachtung

Der Grundsatz der typischen Betrachtung ist oft mißbraucht worden. Besonders in der ersten Zeit seiner Anwendung hat man ihn für Entscheidungen herangezogen, in denen in Wahrheit andere Gründe maßgebend waren.

Beispiel:

In einem gewerblichen Betrieb wird ein Angehöriger des Inhabers als Angestellter behandelt. Er ist für seine Tätigkeit

nicht ausgebildet und erhält eine angemessene Vergütung. Bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer entsteht die Frage, ob dieses Arbeitsverhältnis anzuerkennen sei. Die Anerkennung würde steuerlich eine Minderung des Gewerbeertrags bedeuten.

Der RFG hat die Minderung nicht zugelassen. Nach der typischen Lage der Dinge und einer gesunden Verkehrsauffassung sei hier ein Arbeitsvertrag nicht anzunehmen. (RStBl. 1930 S. 671.)

Die Entscheidung mag im Ergebnis zutreffend sein, nicht aber in der Begründung.

Von einer typischen Betrachtungsweise kann man nur dann reden, wenn die Entscheidung auf bestimmte allgemeine gültige (übliche, typische) Merkmale abgestellt wird und Besonderheiten des gerade vorliegenden Falls unberücksichtigt bleiben. Das ist hier nicht geschehen. Es handelt sich nicht um die Heranziehung typischer Verhältnisse unter Vernachlässigung besonderer Eigentümlichkeiten des Einzelfalles, sondern darum, daß die ganze bürgerlich-rechtliche Aufmachung außer Betracht bleibt. Tatsächlich liegt hier keine Vohnzahlung auf Grund eines Dienstverhältnisses vor, sondern eine in wesentlichen unentgeltliche Zuwendung mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Die Ermittlung des tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgangs ist etwas anderes als die sogenannte typische Betrachtung.*)

Dasselbe gilt, wenn für die Leistung freiwilliger Zuschüsse an einen Angehörigen ein besonderer Ver-

*) Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen sind neuerdings, abweichend von der früheren Rechtsprechung des RFG, anerkannt worden, soweit fremde Arbeitskräfte ersetzt werden, eine fachliche Ausbildung vorhanden ist und die Vergütung oder Gewinnbeteiligung in angemessenen Grenzen liegt (RStBl. 1937 S. 924; 1939 S. 507).

Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts im Steuerrecht

Von Regierungsrat Dr. Hager, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

1. Die allgemeine Schweigepflicht des Rechtsanwalts

Das Strafgesetzbuch bestimmt, daß Rechtsanwälte, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Standes anvertraut sind, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Unter Privatgeheimnissen werden solche Geheimnisse verstanden, an deren Bewahrung eine Privatperson Interesse hat. Darunter fallen auch Geheimnisse, die zwar das öffentliche Recht berühren, deren Geheimhaltung aber für eine Privatperson von Bedeutung ist. Eine Tatsache, die bereits offenkundig ist, erscheint nicht geeignet, Gegenstand eines Privatgeheimnisses zu sein. Es gehört auch zum Begriff des Offenbarens, daß dem Mitteilungsempfänger etwas Neues, bisher Unbekanntes mitgeteilt wird. Das Schweigerecht des Rechtsanwalts bezieht sich nicht allein auf die Dinge, die ihm von seinem Auftraggeber anvertraut sind, sondern auch auf die, die ihm im Interesse seines Auftrags von anderer Seite mitgeteilt wurden.

Die Schweigepflicht des Rechtsanwalts ist aber keine absolute. Sie entfällt, wenn ihr Rechtspflichten oder höhere sittliche Pflichten vorgehen. Wann eine solche sittliche Pflicht zu reden, den Vorrang vor der Pflicht zu schweigen hat, kann mitunter zweifelhaft sein.

Wenn das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts hinter eine rechtliche Offenbarungspflicht zurücktreten muß, ergibt sich aus den einzelnen Gesetzen, für das Steuerrecht aus der Reichsabgabenordnung.

2. Das Auskunftsverweigerungsrecht des Rechtsanwalts § 177 AO gemäß

Die Reichsabgabenordnung läßt grundsätzlich das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts auch gegenüber der Finanzverwaltung bestehen. § 177 AO gemäß können Rechtsanwälte die Auskunft verweigern, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind, und über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist. Diese letzte Bestimmung des Auskunftsverweigerungsrechts

pflichtungsgrund, etwa in Form eines Rentenversprechens, geschaffen wird. In Wahrheit bleibt die Anwendung freiwillig, auch wenn sie in ein schuldrechtliches Gewand gekleidet wird. Ebenso, wenn eine völlig uneinbringliche Schuld dem Schuldner erlassen wird. Dieser „Erlaß“ bedeutet in Wirklichkeit nur die Anerkennung des tatsächlichen Zustandes, daß eine Schuld wirtschaftlich nicht mehr vorhanden ist. Oder die Behandlung eines sogenannten Platzvertreters nach seinem wirklichen Geschäftsgebahren, nicht nach dem formulärmäßig abgeschlossenen Agenturvertrag.

In allen diesen Fällen scheiden die bürgerlich-rechtlichen Formen bei der steuerlichen Beurteilung einfach aus. Für eine typische Betrachtungsweise ist kein Raum.

Sie ist auch dann nicht anzuwenden, wenn typische Umstände überhaupt nicht zu ermitteln sind, weil ein „Massenfall“ nicht vorliegt.

Beispiel:

Ein Beamter muß, um an seine Arbeitsstelle zu gelangen, vorübergehend einen Kraftwagen benutzen oder sich eine besondere Schreibhilfe halten.

Schließlich ist die typische Betrachtungsweise nicht zu verstehen als eine summarische Behandlung im Sinn einer gewissen Oberflächlichkeit. Es muß grundsätzlich an der sorgfältigen Ermittlung aller Tatumstände festgehalten werden. Nur da, wo die Ermittlung wegen der inneren Willensrichtung der Beteiligten oder aus sonstigen Gründen unmöglich oder im Verhältnis zum Erfolg zu mühsam oder zeitraubend ist oder die Leichtigkeit und Sicherheit der Besteuerung es erfordern, kann von der typischen Betrachtungsweise Gebrauch gemacht werden.

für Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, findet § 177 Abs. 2 AO gemäß insofern keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die den Rechtsanwälten bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung die Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

Damit können die Rechtsanwälte gegenüber der Finanzverwaltung grundsätzlich alle Auskünfte verweigern über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut sind bei der Vertretung in Strafprozessen, Zivilprozessen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sollten Rechtsanwälte gelegentlich solcher Tätigkeit auch Rat und Hilfe in Steuerfällen erteilt haben, so steht ihnen, soweit sie dabei in Strafsachen tätig gewesen sind, auch uneingeschränkt ein Auskunftsverweigerungsrecht zur Seite. Dagegen muß ihr Berufsgeheimnis zurücktreten, wenn sie gelegentlich ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit, z. B. bei Vertretung in Zivilprozessen oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rat und Hilfe in Steuerfällen erteilt haben. Die Tatsachen, die ihnen bei dieser auch nur nebenbei erfolgten steuerlichen Beratung oder Vertretung zur Kenntnis gekommen sind, haben sie der Finanzverwaltung auf Verlangen zu offenbaren. Dies gilt nicht, wenn sie dadurch ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden.

Wenn Rechtsanwälte ihren Auftraggebern nur Rat und Hilfe in Steuerfällen erteilt haben, müssen sie die Tatsachen, die ihnen dabei bekanntgeworden sind, in vollem Umfang der Finanzverwaltung auf Anfrage mitteilen, gegebenenfalls auch ihre diesbezüglichen Sandakten uneingeschränkt zur Einsichtnahme oder Infertigung von Kontrollmitteilungen vorlegen (Hinweis auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1938 Gr. S. D 2/38, RStBl. 1938 S. 569). Ein Verweigerungsrecht besteht nur insofern, als sie ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden.

3. Hat der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter im Sinn von § 108 AO ein Schweigerecht?

§ 108 AO bestimmt, daß, wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs werden durch § 108 AO nicht alle Bevollmächtigten den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt, sondern nur solche Bevollmächtigte, die ermächtigt sind, Mittel ihres Auftraggebers zu verwalten oder über solche Mittel zu verfügen. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, die sich auf die Beratung und Vertretung in einzelnen Steuerangelegenheiten seines Auftraggebers beschränkt, kann nicht darunter fallen. Ist aber ein Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber bevollmächtigt, seine sämtlichen Steuerangelegenheiten oder zumindest einen wesentlichen Teil seiner Steuerangelegenheiten für ihn zu erledigen und ist ihm dazu von seinem Auftraggeber ein Verfügungsrecht über dessen Vermögen oder über einen Teil des Vermögens (z. B. Einräumung eines Bankkontos für Steuerzahlungen) gewährt worden, was künftig bei Fachanwälten für Steuerrecht öfter vorkommen wird, dann hat ein so bevollmächtigter Rechtsanwalt § 108 AO gemäß die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters.

§ 103 AO gemäß haben die gesetzlichen Vertreter alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Sie haften § 109 AO gemäß insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuerfällen vorgenommen haben, dem Reich gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Oberfinanzpräsidenten im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

Ein § 108 AO gemäß bevollmächtigter Rechtsanwalt hat, wenn er erkennt, daß eine Steuererklärung oder eine andere Erklärung, die sein Auftraggeber einer Finanzbehörde abgegeben hat, aus unverschuldetem Irrtum unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen führen kann, das § 165 e AO gemäß unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. In diesem Fall steht dem Rechtsanwalt nicht nur nicht sein Berufsgeheimnis zur Seite, sondern er ist sogar der Finanzverwaltung gegenüber zur Anzeige verpflichtet, da er § 103 AO gemäß die Pflichten zu erfüllen hat, die seinem Auftraggeber obliegen. Dieser wäre aber § 165 e AO gemäß verpflichtet, den Sachverhalt der Finanzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinaus ist aber der Rechtsanwalt auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn sein Auftraggeber nicht aus unverschuldetem Irrtum unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, sondern vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Für den Steuerpflichtigen selbst ergibt sich diese Pflicht aus den §§ 165 e und 166 AO. Infolgedessen trifft seinen im Sinn von § 108 AO bevollmächtigten Rechtsanwalt die gleiche Pflicht § 103 AO gemäß. Es kann dabei auch grundsätzlich nicht eingewendet werden, der Rechtsanwalt würde dadurch seinen Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen, und deswegen könne er § 177 Abs. 2 AO gemäß nicht zur Anzeige verpflichtet sein. Eine solche Anzeige stellt sich als „Selbstanzeige“ im Sinn des § 410 AO dar. Daß die Anzeige nicht der Steuerpflichtige unmittelbar, sondern der Rechtsanwalt erstattet, ist in diesem Fall ohne Bedeutung. Eine so umfassende Vollmachterteilung, wie sie § 108 AO verlangt, umfaßt stets auch die Bevollmächtigung zur Anzeige im Sinn von § 410 AO.

Auch die Bestimmung des § 410 Abs. 1 Satz 2 AO, daß Straffreiheit nur eintritt, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet, kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. § 410 Abs. 1 AO behandelt grundsätzlich die Selbstanzeige, die der Steuerpflichtige erstattet. Wird die Anzeige durch den Rechtsanwalt erstattet, so kann das auf Grund eines besonderen Auftrags geschehen, der auf Erstattung der Anzeige gerichtet ist. In der Regel handelt aber der Rechtsanwalt, der die Anzeige erstattet, nicht auf Grund eines besonderen (auf Erstattung der Anzeige gerichteten) Auftrags, sondern auf Grund der Ermächtigung, die sich aus dem allgemeinen, dem Rechtsanwalt erteilten Auftrag ergibt. Der Rechtsanwalt hat insoweit eine ähnliche Stellung wie die Personen, die § 117 AO gemäß anzeigepflichtig sind. Deren Anzeige bewirkt aber eine Straffreiheit für die ursprünglich steuerunehrlichen Personen § 410 Abs. 2 AO gemäß, ohne daß eine Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muß. § 410 Abs. 2 AO muß man deshalb entsprechend auch auf die Anzeige des Bevollmächtigten im Sinn von § 108 AO anwenden. Das hat aber dann zur Folge, daß durch die Anzeige des Rechtsanwalts dessen Auftraggeber deshalb nicht strafrechtlich verfolgt wird, es sei denn, daß schon vorher gegen ihn Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

4. Ist der Rechtsanwalt § 117 Abs. 3 AO gemäß zur Anzeige verpflichtet?

§ 117 Abs. 1 AO begründet für Verwalter fremder Vermögensmassen in bestimmten Fällen eine Anzeigepflicht gegenüber den Finanzbehörden. § 117 Abs. 3 AO bestimmt, daß dasselbe sinngemäß gelten soll bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten und dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird. Wenn hier der Bevollmächtigte zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter genannt wird, so kann in § 117 Abs. 3 AO nur ein Bevollmächtigter gemeint sein, wie er in § 108 AO verstanden wird. Damit entfällt beispielsweise für Rechtsanwälte die Anzeigepflicht beim Wechsel in der Person des Bevollmächtigten, wenn es sich um die Beratung und Vertretung nur in einzelnen Steuerangelegenheiten handelt.

Ist aber der Rechtsanwalt Bevollmächtigter im Sinn von § 108 AO, und hatte der Steuerpflichtige vorher einen Dritten in gleicher Weise bevollmächtigt, so liegt ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten im Sinn von § 117 Abs. 3 AO vor. Der zuletzt bevollmächtigte Rechtsanwalt ist also dann verpflichtet, wenn er erkennt, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, dieses binnen Monatsfrist der Finanzbehörde anzuzeigen; andernfalls er § 117 AO gemäß für die vorenthaltene Steuerbeträge persönlich haftet. Dieser Anzeigepflicht oder der etwaigen Haftung kann er sich auch nicht durch eine Niederlegung des Auftrags entziehen. Auch hier kann nicht eingewendet werden, der Rechtsanwalt würde durch die Anzeige seinen Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen und deswegen sei er § 177 Abs. 2 AO gemäß von der Anzeigepflicht befreit. § 410 Abs. 2 AO bestimmt ausdrücklich, daß durch die Erstattung dieser Anzeige diejenigen, welche die in § 117 AO bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt werden können, es sei denn, daß vorher gegen sie Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Ein Unterlassen dieser Anzeige führt nicht allein zur persönlichen Haftung, sondern ist auch nach Fortfall des § 409 AO als Steuerordnungswidrigkeit § 413 AO gemäß zu bestrafen.

Steuerliche Behandlung inländischer Interessen an Unternehmen im Ausland

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 25. Oktober 1939 (S 1289 — 83 III R) das folgende angeordnet:
Die Anordnungen, die ich in dem (nicht veröffentlichten) Runderlaß vom 12. August 1938 (S 1239-18 III R) getroffen habe, werden durch die folgenden Anordnungen ersetzt. Die Anordnungen ergeben auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 131 der Reichsabgabenordnung. Der Reichsminister des Innern hat den Anordnungen, die die Gewerbesteuer betreffen, zugestimmt.

Abschnitt I

(1) Im § 15 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes ist bestimmt:

„Hat eine Körperschaft oder Personenvereinigung, die nach bürgerlichem Recht selbständig ist, die sich aber wirtschaftlich als ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb darstellt, weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, so wird sie im Sinn der Steuergesetze so behandelt, als befände sich ihre Geschäftsleitung an dem Ort, an dem

1. die beherrschende natürliche Person:

ihren Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt,

2. die beherrschende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse:

ihre Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung im Inland fehlt, ihren Sitz hat.“

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn jede der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die ausländische Körperschaft oder Personenvereinigung muß den Absatz deutscher Waren im Ausland oder die Bewirkung deutscher Leistungen im Ausland oder die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland zum Gegenstand haben. Als Leistung im Sinn dieser Vorschrift gilt zum Beispiel auch die Vermittlung von Betrachtungsverträgen für deutsche Schiffe;
2. das deutsche Unternehmen, in dessen Gliederung die ausländische Körperschaft oder Personenvereinigung einen gesondert geführten Betrieb darstellt oder bei dem die Beteiligung an der ausländischen Körperschaft oder Personenvereinigung notwendiges Betriebsvermögen darstellt, muß bezüglich seiner Auslandsforderungen der debisenrechtlichen Überwachung und Anbietungspflicht unterliegen;
3. die ausländische Körperschaft oder Personenvereinigung muß ihre Gewinne laufend in angemessenem Umfang ausschütten und der inländischen Wirtschaft zuführen. Insofern sind die ausländischen Gewinne im Inland zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer heranzuziehen. Das deutsche Unternehmen muß dem Finanzamt die Unterlagen beibringen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit dieser Gewinnausschüttungen und die steuerliche Bewertung seiner Anteile an der ausländischen Körperschaft oder Personenvereinigung nachzuprüfen. Dabei ist nicht kleinlich zu verfahren. Es muß insbesondere vermieden werden, daß dem ausländischen Unternehmen und den an ihm beteiligten Ausländern durch Art und Inhalt der Erhebungen deren Zusammenhang mit der Behandlung steuerrechtlicher Fragen in Deutschland erkennbar wird.

(3) Die Schachtelvergünstigung (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes und § 60 des Reichsbewertungsgesetzes) wird insoweit nicht gewährt, als das Unternehmen, an dem die Steuerpflichtige beteiligt ist, auf Grund dieses Erlasses nicht zur Körperschaftsteuer oder Vermögensteuer herangezogen wird.

(4) Durch § 15 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes wird für die dort bezeichneten ausländischen Körperschaften und Personenvereinigungen eine Betriebsstätte im Inland nicht begründet, weil es an einer festen örtlichen Anlage im Inland fehlt. Infolgedessen besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Hinweis auf Abschnitt IV der Gewerbesteuer-Richtlinien vom 20. Februar 1938 (RS. 1938 S. 245, 240, 250).

Abschnitt II

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften und Personenvereinigungen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind mit allen ihren Einkünften einkommensteuerepflichtig oder körperschaftsteuerepflichtig. Dazu gehören auch ihre im Ausland, insbesondere durch ausländische Zweigniederlassungen, erzielten gewerblichen Einkünfte. Diese Einkünfte

werden in der Regel auch im Ausland zu Steuern herangezogen. Das Deutsche Reich hat mit ausländischen Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen oder entsprechende anderweitige oder vorläufige Regelungen getroffen. Im Verhältnis zu diesen Staaten tritt eine steuerliche Erleichterung ein. Diese besteht darin, daß Einkünfte, die durch die Tätigkeit einer in dem anderen Vertragsstaat befindlichen Betriebsstätte erzielt werden, im Inland nicht besteuert werden. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich dabei nach den Vereinbarungen, die mit dem anderen Vertragsstaat getroffen worden sind.

(2) Es gibt Staaten, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung noch nicht abgeschlossen oder eine entsprechende anderweitige oder vorläufige Regelung noch nicht getroffen worden ist. Im Verhältnis zu diesen Staaten treten zur Erhaltung und gesunden Entwicklung des deutschen Außenhandels steuerliche Erleichterungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein. Die steuerlichen Erleichterungen gelten für die im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen. Bei diesen Steuerpflichtigen werden

- a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die durch die Tätigkeit einer in einem solchen Staat (Satz 1) befindlichen Zweigniederlassung erzielt werden, nicht zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer und
- b) im Ausland befindliches, dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung gewidmetes Gewerbekapital nicht zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage

herangezogen. Diese steuerlichen Erleichterungen treten aber nur dann ein, wenn jede der sechs folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die ausländische Zweigniederlassung muß den Absatz deutscher Waren im Ausland oder die Bewirkung deutscher Leistungen im Ausland oder die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland zum Gegenstand haben. Als Leistung im Sinn dieser Vorschrift gilt zum Beispiel auch die Vermittlung von Befrachtungsverträgen für deutsche Schiffe;
2. die ausländische Zweigniederlassung muß im Interesse ihres Mutterhauses Geschäfts im Ausland betreiben;
3. der mit der Führung der Geschäfte der Zweigniederlassung Beauftragte muß seine Tätigkeit im Rahmen einer gewissen Selbständigkeit ausüben. Er darf nicht bloß als Geschäftsbetreibermittler auftreten, sondern er muß berechtigt sein, nach außen selbständig aufzutreten und äußerlich mit der selbständigen Leitung betraut sein;
4. die ausländische Zweigniederlassung muß mit einem besonderen Betriebsvermögen ausgestattet und gegenüber dem inländischen Teil des Gesamtunternehmens durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere auf Grund einer eigenen Rechnungsführung (Buchführung), so abgesondert sein, daß die Möglichkeit der Ausgliederung derjenigen Teile der Einkünfte und des Gewerbekapitals sichergestellt ist, für die die Steuerbefreiung gewährt ist;
5. das deutsche Unternehmen, in dessen Gliederung die ausländische Zweigniederlassung einen der Ziffern 2 bis 4 gemäß gesondert geführten Betrieb darstellt, muß bezüglich seiner Auslandsforderungen der debisenrechtlichen Überwachung und Anbietungspflicht unterliegen;
6. die ausländische Zweigniederlassung muß ihre Gewinne laufend in angemessenem Umfang an das Mutterhaus ausschütten oder so abführen, daß sie der inländischen Wirtschaft auch tatsächlich zufließen. Insofern sind die ausländischen Gewinne im Inland zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer heranzuziehen. Das deutsche Unternehmen muß dem Finanzamt die Unterlagen beibringen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit dieser Gewinnausschüttungen und die steuerliche Bewertung des besonderen Betriebsvermögens der ausländischen Zweigniederlassung nachzuprüfen. Dabei ist nicht kleinlich zu verfahren. Es muß insbesondere vermieden werden, daß dem ausländischen Unternehmen und den an ihm beteiligten Ausländern durch Art und Inhalt der Erhebungen deren Zusammenhang mit der Behandlung steuerrechtlicher Fragen in Deutschland erkennbar wird.

(3) Die Befreiung von der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer ist nur insoweit zu gewähren, als die zuständige Reichsbankanstalt von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht keinen Gebrauch macht.

(4) Die Gewährung der Befreiung von der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer bedingt zugleich den Verzicht, Verluste der ausländischen Zweigniederlassung bei der Besteuerung des Einkommens und bei der Gewerbesteuer auszugleichen.

Abschnitt III

(1) Es kommt vor, daß die Beteiligung an einer ausländischen Personenvereinigung

(an einer ausländischen Gesellschaft, die einer deutschen Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Unternehmergemeinschaft entspricht)

notwendiges Betriebsvermögen eines inländischen Unternehmers darstellt, ohne daß bei der ausländischen Personenvereinigung die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vorliegen, und daß die Personenvereinigung ihren Sitz in einem Staat hat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung noch nicht abgeschlossen oder eine entsprechende anderweitige oder vorläufige Regelung noch nicht getroffen worden ist. In diesen Fällen sind die Einkünfte aus der Beteiligung nicht zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer und die Beteiligung nicht zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage heranzuziehen, wenn jede der folgenden vier Voraussetzungen erfüllt ist:

1. die ausländische Personenvereinigung, an der die Beteiligung besteht, muß den Absatz deutscher Waren im Ausland oder die Bewirkung deutscher Leistungen im Ausland oder die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland zum Gegenstand haben. Als Leistung im Sinn dieser Vorschrift gilt zum Beispiel auch die Vermittlung von Befrachtungsverträgen für deutsche Schiffe;
2. die ausländische Personenvereinigung, an der die Beteiligung besteht, muß im Interesse des inländischen Unternehmens, zu dessen notwendigem Betriebsvermögen die Beteiligung gehört, Geschäfte im Ausland betreiben;
3. das inländische Unternehmen, zu dessen notwendigem Betriebsvermögen die Beteiligung an der ausländischen Personenvereinigung gehört, muß bezüglich seiner Auslandsforderungen der debitorrechtlichen Überwachung und Anbieterspflicht unterliegen;
4. das inländische Unternehmen (der inländische Gesellschafter) muß die ihm im Ausland zufallenden Gewinne laufend im angemessenen Umfang der inländischen Wirtschaft zuführen. Inwieweit sind die ausländischen Gewinne im Inland zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer heranzuziehen. Das deutsche Unternehmen muß dem Finanzamt die Unterlagen beibringen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit dieser Gewinnzuführungen und die steuerliche Bewertung seiner Anteile an der ausländischen Personenvereinigung nachzuprüfen. Dabei ist nicht kleinlich zu verfahren. Es muß insbesondere vermieden werden, daß dem ausländischen Unternehmen und den an ihm beteiligten Ausländern durch Art und Inhalt der Erhebungen deren Zusammenhang mit der Behandlung steuerrechtlicher Fragen in Deutschland erkennbar wird.

(2) Die Befreiung von der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer ist nur insoweit zu gewähren, als die zuständige Reichsbankanstalt von der Anbieters- und Ablieferungspflicht keinen Gebrauch macht.

(3) Die Gewährung der Befreiung von der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer bedingt zugleich den Verzicht, Verluste auf die Beteiligung an der ausländischen Personenvereinigung bei der Besteuerung des Inlandseinkommens auszugleichen.

(4) Sind alle Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so sind die Einkünfte aus der Beteiligung auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht heranzuziehen. Die Gewährung dieser Befreiung bedingt ebenfalls zugleich den Verzicht, Verluste aus der Beteiligung auszugleichen. Bei der Ermittlung des Gewerkekapitals ist der Wert (Teilwert) der Beteiligung nicht anzusetzen.

Abschnitt IV

§ 14 Absatz 8 des Steueranpassungsgesetzes ist nicht anzuwenden auf Inhaber oder leitende Angestellte von deutschen Auslandsunternehmen, die den Absatz deutscher Waren im Ausland oder die Bewirkung deutscher Leistungen im Ausland oder die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland zum Gegenstand haben. Diese Personen unterliegen jedoch mit inländischen Einkünften (§ 49 des Einkommensteuergesetzes) und mit Inlandsvermögen (§ 2 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes) der beschränkten Steuerpflicht.

Abschnitt V

Bei Zweifeln, ob im Einzelfall die ausländische Körperschaft oder Personenvereinigung einen gesondert geführten Betrieb des deutschen Unternehmens Abschnitt I gemäß darstellt, oder ob im Einzelfall die tatsächlichen Voraussetzungen Abschnitt II Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 oder Abschnitt III Absatz 1 Ziffer 2 gemäß gegeben sind, wird es zweckmäßig sein, ein Gutachten der Handelskammer oder der zuständigen Reichsbankanstalt anzufordern.

Abschnitt VI

Es sind anzuwenden:

Abschnitte I und IV des Erlasses auf alle zur Zeit laufenden und noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungsfälle, Abschnitte II und III des Erlasses erstmalig auf Veranlagungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1938 und auf die nächste Hauptveranlagung zur Vermögensteuer und Aufbringungsumlage.

Tr.

Zum Steuergutschein-Verfahren

1. Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und ehemals polnische Gebiete sind im Bereich des $\mathcal{R}\mathcal{F}$ Ausland

Der $\mathcal{R}\mathcal{F}$ ist in den Gebieten der ehemaligen Republik Polen, die inzwischen in das Reich eingegliedert worden sind, und in den Gebieten, die vom Generalgouverneur verwaltet werden, nicht eingegliedert. Das gleiche gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Gewerbliche Unternehmer, die in diesen Gebieten ihre Betriebstätte haben, sind im Bereich des $\mathcal{R}\mathcal{F}$ daher grundsätzlich wie Ausländer zu behandeln. Sie sind nicht verpflichtet, Steuergutscheine anzunehmen, und nicht berechtigt, in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Erzeugnisse dieser Gebiete sind Erzeugnisse einer ausländischen Volkswirtschaft im Sinn des § 10 Absatz 3 der $\mathcal{R}\mathcal{F}\mathcal{D}\mathcal{V}$. Gewerbliche Unternehmer im sonstigen Reichsgebiet sind daher nicht verpflichtet, Steuergutscheine für Erzeugnisse der bezeichneten Gebiete, die im sonstigen Reichsgebiet weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, an Zahlungs Statt anzunehmen.

2. Recht zur Bezahlung in Steuergutscheinen und Annahmepflicht von Steuergutscheinen im Memelgebiet

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Altreich vom 23. März 1939 ist das gesamte deutsche Reichsrecht im Memelgebiet mit Wirkung ab 1. Mai 1939 in Kraft getreten, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden ist. Im Bereich des $\mathcal{R}\mathcal{F}$ ist eine Ausnahme nur für die §§ 5 bis 10 dieses Gesetzes, die die Vorschriften über die Mehrerinkommensteuer enthalten, gemacht worden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen in Steuergutscheinen (§ 2 $\mathcal{R}\mathcal{F}$) gelten daher ab 1. Mai 1939 auch im Memelgebiet. Gewerbliche Unternehmer, die in diesem Gebiet ihre Betriebstätte haben, sind ab diesem Zeitpunkt zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet und zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt. Das gilt in sinngemäßer Anwendung von § 17 des $\mathcal{R}\mathcal{F}$ für Rechnungsbeträge, die nach dem 30. April 1939 fällig geworden sind.

3. Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters nicht steuergutscheinfähig

Eine umsatzsteuerpflichtige Leistung liegt Gewinnanteilen, die einem stillen Gesellschafter zustehen, nicht zugrunde. Diese Gewinnanteile können insoweit nicht anteilig in Steuergutscheinen ausgezahlt werden.

4. Sicherheitsleistung für Frachtzahlungen

Der Reichsverkehrsminister hat die Verkehrs-Kredit-Bank AG in Berlin ermächtigt, Steuergutscheine I und Steuergutscheine II zur Sicherheitsleistung für gestundete Frachten anzunehmen.

Die Stundung von Frachten ist nicht als Kreditgewährung im Sinn des § 11 der Zweiten $\mathcal{R}\mathcal{F}\mathcal{D}\mathcal{V}$ anzusehen. Die Verwendung von Steuergutscheinen I zur Sicherheitsleistung für Frachtstundungen ist daher im Bereich der Bewertungsfreiheit unschädlich.

5. Zurückbehaltungsrecht im Bereich der Bewertungsfreiheit unschädlich

Der Lauf der Fristen, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit vorgeschrieben sind (§ 3 Absätze 1 bis 4 $\mathcal{R}\mathcal{F}$), wird § 11 der Zweiten $\mathcal{R}\mathcal{F}\mathcal{D}\mathcal{V}$ gemäß nur durch die Verpfändung und die Sicherungsübereignung von Steuergutscheinen zur Sicherung von Krediten unterbrochen. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht, das vertraglich vereinbart ist, unterbricht den Lauf dieser Fristen nicht.

Bua.

Abführung ersparter Lohnanteile und Angabe im Lohnkonto

Der Arbeitgeber, der auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) und der zu Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung ergangenen Durchführungsvorordnung vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2053) Lohnanteile erspart, hat die ersparten Lohnanteile an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Hinweis auf den Aufsatz „Die Abführung ersparter Lohnanteile“ in Nr. 43 der DStZ. Die abzuführenden ersparten Lohnanteile (nicht mehr gezahlte Lohnzuschläge und durch Senkung überhöhter Löhne ersparte Lohnbeträge) sind in der Regel genau zu berechnen und in dem Lohnkonto, das der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer schon wegen der Lohnsteuer zu führen hat, besonders zu bezeichnen. Der Reichsminister der Finanzen hat inzwischen in seinem Runderlaß vom 25. Oktober 1939 S. 2234 — 2 III die Finanzämter ermächtigt, auf Antrag zuzulassen, daß die ersparten Lohnanteile nicht in den Lohnkonten aufgeführt zu werden brauchen, wenn diese Beträge aus der übrigen Buchführung des Arbeitgebers ohne besondere Berechnung festgestellt werden können.

Macht die genaue Berechnung der Lohnbeträge, die auf Grund des § 18 Absätze 1 und 4 der Kriegswirtschaftsverordnung durch die Senkung überhöhter Löhne erspart werden, dem Arbeitgeber unzumutbare Schwierigkeiten, so kann der Arbeitgeber mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der ersparten Löhne Pauschbeträge abführen. Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Runderlaß vom 25. Oktober 1939 S. 2234 — 2 III die Finanzämter ermächtigt, auf Antrag auch für die Lohnzuschläge (Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), die vor dem 1. November 1939 auf Grund des § 18 Absatz 3 der Kriegswirtschaftsverordnung erspart werden, die Abführung eines überschlägig berechneten Betrags (Pauschbetrags) zuzulassen. Für die Zeit ab 1. November 1939 sind die ersparten Lohnzuschläge stets genau zu berechnen.

Soweit das Finanzamt der Abführung von Pauschbeträgen zugestimmt hat, kommt eine Anschreibnung der durch den Pauschbetrag abgegolten ersparten Lohnanteile im Lohnkonto des einzelnen Arbeitnehmers nicht in Betracht. Oe.

Einführung der Bürgersteuer im Memelland

Im Memelland tritt das Bürgersteuerrecht des Reichs am 1. Januar 1940 in Kraft (Hinweis auf Nr. 40 der DStZ). Zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes hat der Reichsminister der Finanzen einen Runderlaß vom 19. Oktober 1939 erlassen, der im RStBl. 1939 S. 1073 abgedruckt ist. Diesem Runderlaß gemäß ist Besteuerungsgrundlage für das Erhebungsjahr 1940 ausschließlich das Einkommen. Als im Bemessungsjahr (Kalenderjahr 1938) bezogenes Einkommen gilt das Einkommen im Sinne des Einkommen- und Lohnsteuergesetzes für das Memelgebiet. Bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Bürgersteuer sind die drei folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Bei Steuerpflichtigen, die mit ihrem gesamten Jahreseinkommen zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, bildet das bei der Veranlagung festgestellte Einkommen die Besteuerungsgrundlage.
2. Bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Jahreseinkommen aus Arbeitslohn und sonstigem Einkommen bis zu 1200 Lit bestand und das 20 000 Lit nicht überstiegen hat, und die deshalb nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen waren, bildet der rohe Arbeitslohn abzüglich 500 RM die Besteuerungsgrundlage.
3. Bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Jahreseinkommen aus Arbeitslohn und sonstigem Einkommen über 1200 Lit bestand und das 20 000 Lit nicht überstiegen hat, und die deshalb nur mit dem sonstigen Einkommen zur Einkommensteuer zu veranlagen waren, bildet der Gesamtbetrag des bei der Veranlagung festgestellten Einkommens und des rohen Arbeitslohns abzüglich 500 RM die Besteuerungsgrundlage.

Die Umrechnung der Lit-Beträge hat entsprechend dem in der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 565) festgesetzten Umrechnungsverhältnis von 1 Lit = 40 Pf. zu erfolgen. Die Vorschriften im § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben b und c StStG haben für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahres 1940 keine Bedeutung.

Einkommensteuerfrei im Sinn des § 8 Absätze 1 und 2 StStG sind:

1. Steuerpflichtige, die mit ihrem im Kalenderjahr 1938 bezogenen Einkommen nach dem Einkommen- und Lohnsteuergesetz für das Memelgebiet weder im Weg der Veranlagung noch

durch Steuerabzug vom Arbeitslohn tatsächlich zu einer Einkommensteuer herangezogen worden sind;

2. Steuerpflichtige, die mit ihrem im Kalenderjahr 1938 bezogenen, in Reichsmark umgerechneten Einkommen im Sinn des § 6 StStG nach der Einkommensteuertabelle des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 121, RStBl. 1938 S. 113) im Fall der Veranlagung nicht zu einer Einkommensteuer heranzuziehen gewesen wären.

Die Anforderung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte kann abweichend von den Vorschriften im § 13 Absatz 3 Ziffer 1 und im § 23 Absatz 5 StStG auch dann noch erfolgen, wenn die Bürgersteuer auf Grund eines nach dem 21. Oktober 1939, aber bis zum 1. Dezember 1939 festgesetzten Hebesatzes zu erheben ist. O.

Einführung des Reichserbschaftsteuerrechts in Danzig

Die reichsdeutsche Erbschaftsteuer ist im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch die Verordnung vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 2001, RStBl. S. 1037) eingeführt worden. Das neue Recht ist auf alle Erbfälle und Schenkungsfälle anzuwenden, für die die Steuerschuld § 14 ErbStG gemäß nach dem 31. August 1939 entstanden ist oder entsteht. Der Reichsminister der Finanzen hat gemäß der Ermächtigung im § 4 der Einföhrungsverordnung eine Anweisung vom 30. Oktober 1939 S. 3900 A — 1 III b an den Oberfinanzpräsidenten Danzig erlassen. Diese enthält außer Erläuterungen zum Erbschaftsteuergesetz eingehende Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes. Sie regeln insbesondere die Anmelde- und Erklärungsspflichten der Steuerpflichtigen und dritter Personen (Vermögensverwahrer und -verwalter, Ausgeber von Namensaktien, Versicherungsunternehmen, Standesämter, Gerichte, Notare, Genehmigungsbehörden) und den Erlaß und die Befanntgabe von Steuerbescheiden.

Der Runderlaß ist verkäuflich und durch die Reichsdruckerei zu beziehen. Wz.

Einführung der Reichsfluchtsteuer in Danzig

Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1547) tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft. Mit der Einführung der Reichsfluchtsteuer in Danzig konnte bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewartet werden. Die Reichsfluchtsteuer ist daher auf Grund der Ermächtigung des § 4 Absatz 3 des Wiedervereinigungsgesetzes bereits jetzt, und zwar durch die im Reichsgesetzblatt I S. 2106 veröffentlichte Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1939, eingeführt worden.

In dieser Verordnung ist bestimmt, daß die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) und ihre späteren Änderungen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach Maßgabe des § 2 und des § 3 der Verordnung anzuwenden sind.

Eine Reichsfluchtsteuer haben § 2 der Verordnung gemäß zu entrichten:

1. Personen, die auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind und nach dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 deutsche Staatsangehörige gewesen sind und nach dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig aufgegeben haben oder aufgeben.

Entsprechendes gilt für Personen, die durch die Wiedervereinigung der Ostmark, des Sudetenlands, der böhmischen und mährischen Gebiete und des Memellandes mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind.

Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des Vermögens zu entrichten. Für die Berechnung der Reichsfluchtsteuer ist § 3 der Verordnung gemäß der letzte Vermögenssteuerbescheid maßgebend, den der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines Wohnsitzes im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erhalten hat. Hierbei sind Guldenbeträge auf Reichsmark umzurechnen.

Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Verordnung sind durch die Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 23. September 1939 (RGBl. I S. 1936) geschaffen worden. Muß.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse. Stand vom 8. November 1939: Steuergutscheine I: Dezember 1939 99,50 bis 99,55; Januar 1940 98,90 bis 98,95; Februar 98,65 bis 98,70; März 98,40 bis 98,45; April/Mai 98,25 bis 98,30. — Steuergutscheine II: Juni 1942 96; Juli 95 $\frac{1}{2}$; August 95,25; September 94,75; Oktober 94,50; November 94,50.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in der Devisenbewirtschaftung. Das Genehmigungsverfahren bei den Devisenstellen ist neu geordnet worden. Es wird sich daraus eine wesentliche Verkürzung der Bearbeitungsdauer ergeben. Die Mehrzahl der Anträge wird in der Regel Zug um Zug erledigt werden können. — Es sind jetzt für Anträge, die oft vorkommen, Vordrucke vorgesehen. Solche sind bei allen Banken, Sparkassen und Girozentralen zu haben. — Anträge, die mit dem Außenhandel zusammenhängen, werden von der Devisenstelle sofort bearbeitet. Es empfiehlt sich, den Antrag durch einen Vermerk „Antrag betrifft Außenhandel“ zu kennzeichnen.

Neue Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute. Die Formblätter sind im Reichsgesetzblatt Teil I vom 26. Oktober 1939 S. 2079 veröffentlicht. Sie bringen eine Vereinfachung der Rechnungslegung der Kreditinstitute.

Danziger Scheidemünzen werden Reichswährung. Die Scheidemünzen, die auf 10 und 5 Pfennig Danziger Währung lauten, gelten seit dem 26. Oktober 1939 als Reichsmark-scheidemünzen im Nennbetrag von 10 und 5 Reichspfennig.

Dekung des Kriegsriskos bei Sterbekassen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen hat die Dekung des Kriegsriskos durch Sterbekassen geregelt (Hinweis auf § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Die Regelung entspricht den Vorschriften für die Großlebensversicherung (Hinweis auf die Meldung in Nr. 43 des Wirtschaftlichen Beobachters). Ein einmaliger Gefahrenzuschlag ist bei Sterbegeldversicherungen zu erheben, die seit dem 1. September 1938 beantragt wurden. Der Zuschlag beträgt 1 vom Hundert des Teils der Versicherungssumme, der 500 RM übersteigt. Ein Zuschlag wird bei Versicherungen mit einer Versicherungssumme unter 500 RM nicht erhoben. Betriebssterbekassen, deren Mitglieder zum Abschluß der Versicherung auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet sind, genießen den vollen Versicherungsschutz ohne Erhebung eines Gefahrenzuschlages.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Preislisten für Kraftfahrzeugreparaturen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hatte durch eine Anordnung vom 3. Februar 1938 für verschiedene Kraftfahrzeugtypen die Preise für Reparaturen einheitlich geregelt. Dieses Verfahren hat sich sehr gut bewährt. Das Verfahren ist nunmehr auf die folgenden Firmen und Typen ausgedehnt worden: Opel (Kabett, Super 6, Blitzschnell-Lastwagen); Auto-Union (DHW, Horch); Audi-Front (NW 2 Liter und 25); Daimler-Benz (170 V, DB 230); Austro-Daimler-Steyr (Type 50, 55, 200, 220, 630); Renault-Fiat (Type 500, 1000, 1100, 1500).

Verkehr

Feldpostpäckchen bis 1 Kilogramm. Ab 1. November 1939 sind Feldpostpäckchen bis zum Gewicht von 1 Kilogramm an und von Soldaten zugelassen. Das Höchstmaß beträgt für Länge, Breite und Höhe zusammen 60 cm, bei Rollenform für Länge und den zweifachen Durchmesser ebenfalls 60 cm. Feldpostpäckchen bis 250 Gramm werden wie bisher gebührenfrei befördert. Für Feldpostpäckchen über 250 bis 1000 Gramm ist eine Gebühr von 20 Pfpg zu entrichten. Feldpostpäckchen über 250 Gramm aus der Heimat an Soldaten müssen freigemacht werden. Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden dem Absender zurückgegeben. Für Feldpostpäckchen über 250 Gramm von Soldaten, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird der Fehlbetrag ohne Zuschlag vom Empfänger erhoben.

Paketdienst mit Ostoberschlesien. Zwischen dem bisherigen Reichsgebiet und verschiedenen Orten Ostoberschlesiens sind nunmehr gewöhnliche Pakete ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 10 Kilogramm nach den innerdeutschen Vorschriften zugelassen. Den Paketen ist eine gelbe Inlandspaketkarte beizufügen. Zollinhalt-

erklärung, Exportbalaerklärung und Statistischer Anmeldebeschein sind nicht erforderlich. Die Pakete unterliegen dem Freimachungszwang. Die Paketzustellgebühr ist vom Absender voraus zu entrichten. Über die zugelassenen Orte geben die Postämter Auskunft.

Einzahlungen auf Postspargbücher durch Feldzahlkarte. Soldaten im Feld können jetzt mit Feldzahlkarte auch Einzahlungen auf Postspargbücher machen. Feldzahlkarten werden von den Feldpostämtern unentgeltlich abgegeben. Es können Einzahlungen auf das eigene Postspargbuch und auf Postspargbücher von Angehörigen geleistet werden.

Luftpostdienst. Am 18. Oktober 1939 wurde der Luftpostdienst Berlin—Wien—Budapest—Arad—Bukarest wieder aufgenommen. Es werden Briefsendungen und Zeitungen befördert. Luftpostpakete sind nicht zugelassen. Die Beförderung von Luftpostzeitungen im Inlandverkehr ist wieder zugelassen, soweit Laderaum in den Flugzeugen zur Verfügung steht.

Neujahrsdrucksachen. Die Deutsche Reichspost nimmt vom 15. Dezember 1939 bis zum 2. Januar 1940 keine großen oder schweren Drucksachen mit Kalendern an, um den Feldpostdienst nicht zu stören. Nicht an den Schaltern eingelieferte Sendungen dieser Art werden den Absendern zurückgegeben.

Zeitungsmarken. Die Deutsche Reichspost gibt zwei Sondermarken zu 5 und 10 Pfpg heraus, die nur für Drucksachen und Zeitungen nach dem Ausland bestimmt sind.

Arbeit und Soziales

Hervorragendes Ergebnis der ersten Reichsstrafensammlung. Die erste Reichsstrafensammlung des Kriegswinterhilfswerts 1939/40 hatte ein Ergebnis von über 15 Millionen Reichsmark. Sie übertraf den ersten WSW-Sonntag des Vorjahrs um 43 v. H.

Ernährung und Landwirtschaft

Eine Million Tonnen Futtergetreide aus Rußland. Im Rahmen der Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion ist ein Kaufvertrag über eine Million Tonnen Futtergetreide abgeschlossen worden. Die Lieferung soll innerhalb zwei Monaten erfolgen. Diese Futtermenge gestattet die Mästung von zwei Millionen Schweinen.

Sammeln von Küchenabfällen und Nahrungsmittelabfällen. Der Reichsminister des Innern hat durch Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2104) bestimmt, daß die Haushaltsvorstände und die Inhaber gewerblicher und sonstiger Betriebe verpflichtet sind, die anfallenden Küchenabfälle und Nahrungsmittelabfälle dem Ernährungshilfswert zur Verfügung zu stellen und in die aufgestellten Hausfammeleimer zu schütten. Diese Verpflichtung besteht nur in den Gemeinden, in denen das Ernährungshilfswert (NSW) diese Abfälle sammelt. Wer in diesen Gemeinden die gleiche Sammeltätigkeit ausüben will, bedarf einer ortspolizeilichen Erlaubnis.

Förderung der Kleingärten. Der Reichsbund Deutscher Kleingärtner hat mit tatkräftiger Förderung der Reichsregierung die Errichtung von 50 000 neuen Dauerkleingärten eingeleitet. Kleingartenwirtschaft und Kleintierhaltung verbessern die Ernährungsgrundlage unseres Volkes.

Außenhandel

und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Anteil an der Gesamteinfuhr der skandinavischen Länder im Jahr 1937. Entwicklung in vom Hundert der Gesamteinfuhr:

| | 1913 | 1931 | 1937 |
|----------|------|------|------|
| Dänemark | 38,3 | 33,5 | 23,9 |
| Norwegen | 31,9 | 23,0 | 16,5 |
| Schweden | 34,2 | 33,0 | 22,5 |

Deutschlands Außenhandel mit Dänemark, Norwegen und Schweden im ersten Halbjahr 1939. Entwicklung in Millionen Reichsmark:

| | Ausfuhr nach | | Einfuhr aus | |
|----------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | Januar bis Juni 1938 | Januar bis Juni 1939 | Januar bis Juni 1938 | Januar bis Juni 1939 |
| Dänemark | 89,0 | 104,4 | 83,3 | 93,8 |
| Norwegen | 56,6 | 73,3 | 51,8 | 49,1 |
| Schweden | 121,3 | 153,3 | 135,2 | 121,1 |